

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG (Stufe I – Screening)

1. Änderung der Innenbereichssatzung Millendorf, Stadt Bedburg

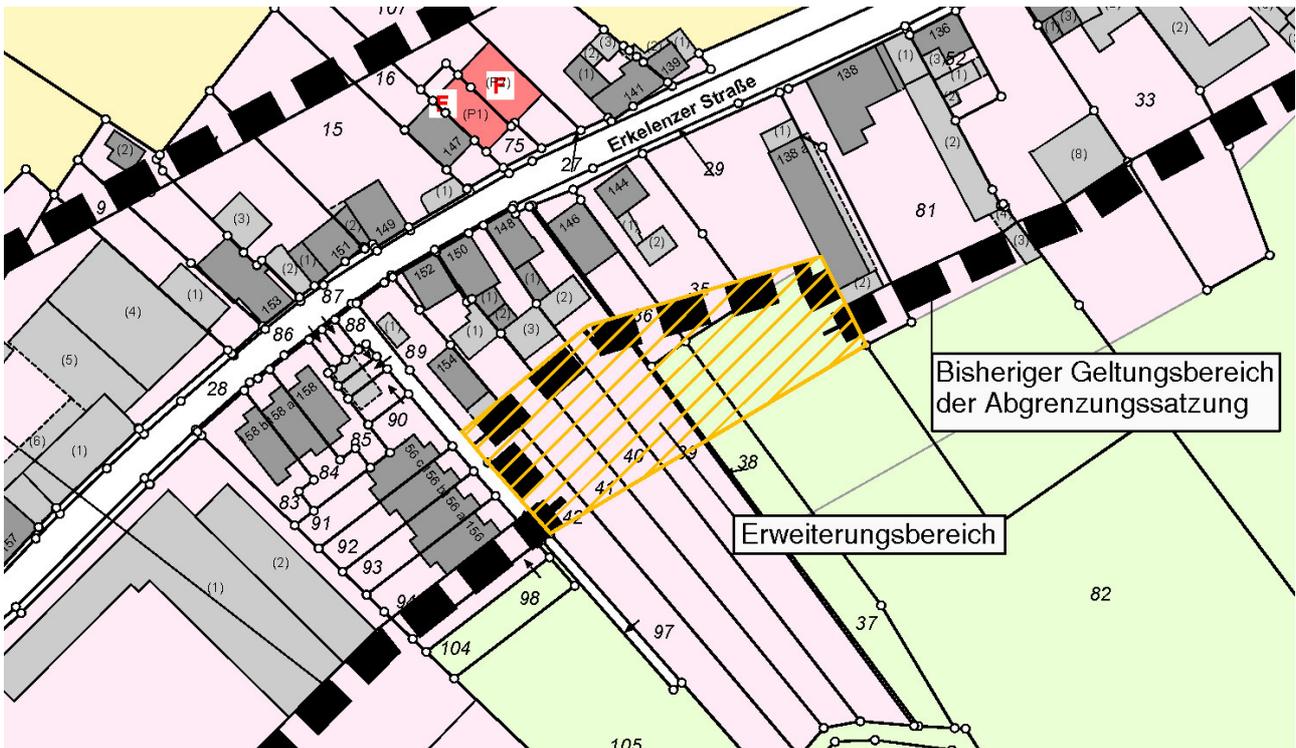


Abbildung 1: Lage im Raum

Stand 06.09.2012

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG

- 1.1 Anlass
- 1.2 Aufgabenstellung und Methodik

2. GRUNDLAGEN ZUM PLANGEBIET

- 2.1 Lage
- 2.2 Biotopausstattung und -bewertung

3. WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

4. AUSWERTUNG VON VORHANDENEN UNTERLAGEN ZU PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

- 4.1 Planungsrelevante Arten
- 4.2 Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte
- 4.3 Planungsempfehlungen

5. ZUSAMMENFASSUNG

Anhang:

Literaturverzeichnis

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Fotodokumentation

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass

Die Stadt Bedburg beabsichtigt die 1. Änderung der Innenbereichssatzung Millendorf, um einzelne Außenbereichsflächen dem Innenbereich zuzuordnen und damit einer Bebauung zuzuführen.

Zur Abrundung des Ortsrandes werden über die eigentlichen Bauanfragen die Änderungsflächen entsprechend den Plandarstellungen angepasst.

Mit den städtebaulichen Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauGB (Innenbereichssatzungen) besitzen die Gemeinden ergänzend zu der Bebauungsplanung die Möglichkeit, anhand der unterschiedlichen Satzungstypen den unbeplanten Innenbereich verbindlich vom Außenbereich abzugrenzen und dadurch die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben steuernd zu gestalten.

Zur frühzeitigen Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte erfolgt im Vorfeld der Änderungssatzung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung.

Die räumliche Lage des Änderungsbereiches ist in der sich auf dem Deckblatt befindlichen Übersichtskarte gekennzeichnet.

1.2 Aufgabenstellung

Infolge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 sind die geltenden europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbaren geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs.5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) betrachtet werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht laut Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MKULNV & MBV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

2. GRUNDLAGE ZUM PLANGEBIET

2.1 Lage

Millendorf liegt nördlich von Bedburg im Rhein-Erft-Kreis, Nordrhein-Westfalen. Direkt am westlichen Dorfrand verläuft die Bundesautobahn 61 mit dem unmittelbaren Autobahnanschluss Bedburg.



Abbildung 2: Luftbildausschnitt

Der Geltungsbereich der Innenbereichsatzung umfasst eine Gesamtgröße von ca. 0,18 ha.

Das Plangebiet wird derzeit als intensiv und teilweise extensives Gartenland genutzt und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch Wohnbebauung und die Erkelenzer Straße,
- im Osten durch Wohnbebauung und obstbaum- und baumbeständenes Gartenland sowie die vorhandene Hoflage
- im Süden durch Wiesen und extensiv genutztes obstbaum- und baumbeständenes Gartenland
- im Westen ebenso durch Wohnbebauung mit intensivem Gartenland und eine Stichstraße.

Die übergeordnete verkehrliche Erschließung erfolgt unmittelbar über die Erkelenzer Straße. Die sonstige Erschließung (Wasserver- und -entsorgung, Strom, Telefon) ist als gewährleistet anzusehen bzw. es sind keine grundsätzlichen Hindernisse für die Erschließung erkennbar.

2.2 BIOTOP AUSSTATTUNG UND -BEWERTUNG

Das im Plangebiet befindliche z.T. obstbaumbeständenes Gartenland ist mit Koniferen, Obst- und Walnussbäumen und einer raumprägenden Hainbuche von mittlerer naturnaher Biotopausprägung bestanden. Es wird durch die beabsichtigten Bau- und Erschließungsmaßnahmen verändert. Erhaltenswerte, habitatsprägende Einzelbäume, wie die vorhandene Hainbuche, müssen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB gesichert werden. Die Obst- und Walnussbäume besitzen altersbedingt noch keine bedeutenden Habitatsstrukturen.

Das Plangebiet ist hinsichtlich der derzeitigen Freiraumnutzung in folgende raumprägende Strukturen zu unterscheiden:

- Wiesenflächen mit obst- und baumbestandenem Grünland mit Übergängen zum extensivem Gartenland
- intensive Gartenflächen mit Koniferen, Schnitthecken und Rasen

Das Gesamtensemble des Garten- und Wiesenlandes und des vorhandenen Baumbestandes prägen das Ortsbild und den Ortsrand von Millendorf.

Obwohl die Gehölzarten nicht von hoher Biotopausprägung sind, stellen ihre Strukturen bezüglich der Habitats für faunistische Arten (Vogel u. Fledermäuse) eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung dar.

Die potenziell habitatsprägenden Gehölzstrukturen werden nur durch die beabsichtigten Bebauungs- und Erschließungsmaßnahmen verändert. Erhaltenswerte Einzelelemente werden nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB gesichert. Sonstige naturnahe Biotopausprägungen sind nicht vorhanden.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob planungsrelevante faunistische Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MKULNV & MBV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung (ASP).

Zur Prüfung und Einschätzung der gebietsspezifischen Artenvorkommen wurden bei den Geländebegehungen des Plangebietes die Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet und Zufallsbeobachtungen registriert.

Von den für das Messtischblatt 5005 – Bergheim bislang nachgewiesenen planungsrelevanten Arten finden die allermeisten Arten direkt im Eingriffsgebiet keinen adäquaten Lebensraum. Ursache dafür sind die Kleinräumigkeit und die aus ökologischer Sicht weniger wertvollen Lebensräume.

Im Frühjahr und Sommer 2012 wurde während mehrerer Begehungen der Biotopbestand des Plangebietes erfasst. Hierbei wurde das Plangebiet auch gezielt auf besondere Habitatsstrukturen wie geeignete Nistplätze, Baumhöhlen und fledermausrelevante Gehölzstrukturen und Gebäude untersucht.

Bei der Umsetzung der Festsetzungen als Wohngebiet ist der Erhalt der o. a. Strukturen wahrscheinlich nur teilweise möglich. D. h. potentielle Habitatsstrukturen für planungsrelevante faunistische Arten werden zerstört bzw. gehen verloren.

Die Sichtungen der Biotoptypen des engeren Plangebietes haben an folgenden Tagen stattgefunden:

- **24.04.2012 11:30 Uhr**
Bestandsaufnahme der Erweiterungsfläche hinsichtlich Vegetationsstrukturen, Sichtung von Habitatsstrukturen, Erkundung der vorh. Gehölze nach Hinweisen und artenschutzrechtlichem Bezug
Ergebnis: Artenschutz irrelevante Arten, wie Amseln, Krähen, Zaunkönig, Rotkehlchen und Meisen im Bereich des Gartenlandes; Tauben bei der Nahrungssuche; überfliegende Bussarde. Keine Hinweise auf artenschutzrechtlichen Bezug, keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Bezüge.
- **16.08.2012 12:00 Uhr**
Kontrollbegehung
Ergebnis: vereinzelt Elstern, Krähen und Tauben bei der Nahrungsaufnahme sowie Artenschutz irrelevante Arten auf dem angrenzenden Wiesengelände
- Auf Abfrage der Anwohner wurden keine Fledermäuse gesichtet.

Die Gehölze und der Gehölzhecken weisen z. Zt. keine hohen naturnahen Biotopausprägungen auf (siehe dazu auch Bestandsfotos im Anhang). Brutvorkommen von planungsrelevanten Arten wurden nicht festgestellt und sind auch nicht zu erwarten, da geeignete Habitasstrukturen fehlen. Aufgrund des Alters der Obstbäume können Vorkommen von geeigneten Bruthabitaten für planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden.

3. WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens könnten möglicherweise zu Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt führen:

- baubedingt: Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen, Fällung von Obstbäumen, Nadelgehölzen und Walnussbäumen
- anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme, Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten
- betriebsbedingt: Lichtemissionen, zusätzlicher Fahrzeugverkehr

4. AUSWERTUNG VON VORHANDENEN UNTERLAGEN ZU PLANUNGRELEVANTEN ARTEN

4.1 Planungsrelevante Arten

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über die LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den europäisch geschützten Arten, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten und zusätzlich europäische Vogelarten, die besonderen Schutz benötigen (V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezentem bodenständigen Vorkommen in NRW (auch regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Art. 4 der V-RL besonders hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig.

Den planungsrelevanten Arten wurden Lebensräumen zugeordnet, in denen sie üblicherweise angetroffen werden können.

Die methodische Vorgehensweise und Erfassung der Arten orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008).

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten wurden durch die Abfrage des Naturschutz-Fachinformationssystem NRW - Messtischblatt 5005 - Bergheim Krefeld ermittelt. Die Auswertung zeigt das Vorkommen von 7 planungsrelevanten Säugetier-, 44 Vogel- sowie 3 Amphibienarten, die in dem Bereich ihr Haupt-, Neben- sowie potentiell Vorkommen haben könnten. In der letzten Spalte erfolgt eine Einschätzung zum tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5005				
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Mögliches Vorkommen im Plangebiet
<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>Deutscher Name</u>			
<u>Säugetiere</u>				
Cricetus cricetus	Feldhamster	Art vorhanden	S	1
Eptesicus serotinus	BreitflügelFledermaus	Art vorhanden	G	2
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G	4
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	1
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	1
Pipistrellus nathusii	RauhhaufFledermaus	Art vorhanden	G	1
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	2
<u>Vögel</u>				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	1
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	1
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	1
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	1
Anas acuta	Spießente	Durchzügler	G	1
Anas clypeata	Löffelente	Durchzügler	G	1
Anas crecca	Krickente	sicher brütend	U	1
Anas crecca	Krickente	Wintergast	G	1
Anas penelope	Pfeifente	Wintergast	G	1
Anas strepera	Schnatterente	Wintergast	G	1
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G-	1
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	1
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	1
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	4
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	1
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	1
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	Durchzügler	G	1
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U	1
Circus cyaneus	Kornweihe	Wintergast	G	1
Circus pygargus	Wiesenweihe	beobachtet zur Brutzeit	S+	1
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	1
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G	1
Emberiza calandra	Grauammer	sicher brütend	S	1
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	U+	1
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	1
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	1
Gallinago gallinago	Bekassine	Durchzügler	G	1
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	1
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U	1
Larus canus	Sturmmöwe	sicher brütend	U	1
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	1
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	1
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe	Wintergast		1
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-	1
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	2
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	4
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U-	1
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	sicher brütend	S	1
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G	1
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	4
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	4
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	1
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	sicher brütend	G	1
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Wintergast	G	1
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	2
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	1
Vanellus vanellus	Kiebitz	Durchzügler	G	1
<u>Amphibien</u>				
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	1
Bufo viridis	Wechselkröte	Art vorhanden	U	1
Rana dalmatina	Springfrosch	Art vorhanden	G	1

Erläuterung:	G - Günstiger Erhaltungszustand	G
	U - Unzureichender Erhaltungszustand	U
	S - Schlechter Erhaltungszustand	S
	Mögliches Vorkommen der Art	4
	Kein geeignetes Nahrungs- bzw Jagdhabitat mögliche Quartiere	3
	Keine geeigneten Quartiere möglicher Nahrungsgast	2
	Kein geeignetes Brut- / Nahrungshabitat	
	Keine geeigneten Quartiere möglicher Nahrungsgast	1
	xx - Hauptvorkommen	
	x - Vorkommen	
	(x) - potentielles Vorkommen	

Zu prüfende Säugetiere sind größtenteils Fledermausarten. Fledermäuse sind in erster Linie im Bereich ihrer Sommer- und Winterquartiere empfindlich.

Vorkommen von den Fledermausarten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus können, bedingt durch das Vorhandensein von entsprechenden angrenzenden Gebäudestrukturen und Altgehölzen, nicht ausgeschlossen werden. Entsprechende Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten wie Gartenrotschwanz, Schwarzkelchen, Turteltaube und Bussard sind vermutlich nur als Teillebensraum (vor allem Nahrungshabitat; meist nur temporär) für wenige planungsrelevante Arten von Bedeutung.

Beobachtungen des Steinkauzes und Fledermausarten liegen dem Rhein-Erft-Kreis sowie den Besitzern der Flächen nicht vor, jedoch sind die Habitatstrukturen im Plangebiet für diese Art gegeben.

Eine Verschneidung der Liste planungsrelevanter Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt, dass für verschiedene planungsrelevante Arten Vorkommen nicht auszuschließen sind, jedoch sind großflächige Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden, so dass wahrscheinlich keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Alle weiteren, gelisteten, planungsrelevanten Arten finden im Plangebiet keine zugesagten Biotope wie die Nähe zu Gewässern, landwirtschaftlichen Flächen, feuchtem offenem Grünland und Parkanlagen.

Baubedingt könnte es, je nach Baubeginn und -dauer, zu unterschiedlich starken Auswirkungen kommen, zum einen durch direkte Zerstörung des Nestbereiches und zum anderen durch Störungen des Brutablaufes auf Grund der Bautätigkeiten (Baulärm, Bewegungsaktivitäten) in Nestnähe. Bei besonders störanfälligen Brutvogelarten ist mit der Aufgabe der Bruten zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt ist der Verlust oder die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten durch Überbauung bzw. Vertreibungswirkungen denkbar.

Nicht alle diese Auswirkungen unterliegen dem Regelungsumfang des besonderen Artenschutzrechtes, da dieses nicht allumfassend durch eine Generalklausel das Verbreitungsgebiet, den Lebensraum oder sämtliche Lebensstätten einer Tierart in die Verbotstatbestände einbezieht. Alle im Umfeld des Standortes möglichen vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihres Status als europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutz-Richtlinie in ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben zu betrachten.

Unter den Amphibien sowie den Pflanzenarten sind planungsrelevante Arten im Plangebiet direkt nicht zu erwarten, da hier entsprechende Lebensraumstrukturen für das Vorkommen der oben gelisteten Arten fehlen.

4.2 Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte

Tötung von Individuen

§ 44 (1) 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (V-RL). Dieses Schutzgebot wird jedoch durch § 44 (5) BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend eingeschränkt, dass der

Verbotstatbestand dann nicht berührt ist, wenn eine Tötung von Individuen durch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht wird und der Eingriff gleichzeitig unvermeidbar ist.

Bei der Sichtbegehung wurde keine der angesprochenen planungsrelevanten Arten angetroffen. Die im weiteren Plangebiet (Siedlungsraum und landwirtschaftliche Flächen) angetroffenen Amseln, Buchfinken, Meisen, Krähen und Elstern haben für die artenschutzrechtliche Vorprüfung keinerlei Relevanz, da Brutvorkommen vorhabenbedingt nicht betroffen sind.

Für den unmittelbaren Eingriffsbereich kann ein Brutvorkommen planungsrelevanter Arten und von europäischen Vogelarten der V-RL, also weit verbreiteten und allgemein häufigen Vogelarten, ausgeschlossen werden.

Ebenso konnten keine Fledermaus-Quartiere (Baumhöhlen und -spalten) nachgewiesen werden, so dass eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann und eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II nicht durchgeführt werden muss.

Störung von Individuen

§ 44 (1) 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Arten Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z.B. Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte oder auch Flächeninanspruchnahme verursacht werden.

Im vorliegenden Fall ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass sich die in der Tabelle aufgeführten Arten, die das Plangebiet lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich ausreichend große und artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen. Durch den kleinräumigen anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten zu rechnen.

Störintensive Effekte - z. B. der Rodungs- und Fällarbeiten - treten bei Beachtung der Bauzeitenregelung (Rodung außerhalb der Brutzeit) zu wenig sensiblen Jahreszeiten auf und sind daher ebenfalls nicht mit relevanten Auswirkungen verbunden.

Durch den anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungs- und Bruthabitaten ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten zu rechnen.

Beanspruchung von Niststätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei der Schutz von mehrjährigen genutzten Niststätten über das ganze Jahr besteht (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln).

Bei den Sichtbegehungen der Stufe I wurden keine Höhlenbäume, Baumspalten oder sonstigen, wiederholt genutzten Niststätten aufgefunden. Eine Berührung des Verbotstatbestandes ist aktuell daher nicht absehbar. Vor allem durchziehende Arten und Überwinterer sowie gelegentliche Brutvögel und seltene Gäste sind potenziell in der Lage, auf Flächen mit ähnlichen Lebensraumstrukturen im Umfeld auszuweichen. Wie das Luftbild zeigt, bestehen im Umfeld außerhalb des Plangebietes in großem Umfang Offenlandflächen, die als Ausweichhabitate genutzt werden können. Eine weitergehende Prüfung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht notwendig, jedoch muss im Rahmen der erforderlichen, vom Kronenbereich abwärts beginnenden Baumentnahme, eine biologische Begleitung, Prüfung und Kontrolle evt. vorkommender Aufzuchtstätten erfolgen, um gegebenenfalls Umsiedlungsmaßnahmen zu initiieren.

Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Im Plangebiet wurden keine Standorte mit geschützten Artvorkommen festgestellt, die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44(1)4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bei Durchführung der Maßnahme sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Prüfungen

Vor Beginn jeder Bautätigkeit (vor der Baufeldräumung und vor dem Entfernen von Vegetationsstrukturen) ist zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, von den Maßnahmen betroffen sind.

- Baubetrieb

Bautätigkeiten an Gebäuden sollten durch eine fledermausfreie ‚Versiegelung‘ der Gebäude im Spätsommer (vor allem der Invasionszeit der Zwergfledermaus) vorbereitet werden. Die Gebäude sind hierzu geschlossen zu halten, die Neubesiedlung ist durch Schließen von Ritzen, Spalten und Höhlen zu verhindern.

- Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen

Falls im Rahmen der Nachprüfung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird, sollten mögliche Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art vorgenommen werden.

Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der Nachbarschaft des Baugebietes erfolgen.

Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der vorhandenen Arten sinnvoll:

Ausgleichs- und Projektmaßnahmen

Maßnahmen der Projektgestaltung mit Bezug zum Artenschutz sind insbesondere

- Erhalt der vorhandenen Hainbuche
- die gute Durchgrünung des neu festgesetzten Wohngebietes durch Hecken und Einzelbäume mit evt. Integration einzelner vorhandener, junger Obst- und Walnussbäume
- die Förderung des Fledermausschutzes beim Neubau von Gebäuden

und

- die Berücksichtigung von Aspekten des Artenschutzes im Rahmen der allgemeinen Kompensationsmaßnahmen durch Schaffung geschlossener und lockerer Gehölzflächen mit Baum- und Strauchanteil aus Arten der potenziellen natürlichen Vegetation sowie die Anlage angrenzender Wildkrautflächen in einem räumlich funktionalen Zusammenhang.

Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen

Falls im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird, sollten mögliche Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art vorgenommen werden.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der Nachbarschaft des Baugebietes erfolgen.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Niederkrüchten, 06.09.2012



Dipl.-Ing. Joachim J. Scheller, Landschaftsarchitekt

LITERATURVERZEICHNIS:

EU-Kommission, 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien

Gellermann, M., 2007: Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht 2007, 132 ff.

Information und Technik Nordrhein-Westfalen, <http://www.geoserver.nrw.de>

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV), 29 S.

MKUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV), 260 S.

Straßen NRW (Hrsg.), 2006: Arbeitshilfe ‚Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung. Allg. Rundverfügung Nr. 5 des Geschäftsbereichs Planung v. 15.08.2006‘

Topographisches Informationsmanagement NRW, <http://www.tim-online.nrw.de>

ANLAGENVERZEICHNIS:

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehung

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Anlage 1: Fotodokumentation

24. April 2012





Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>1. Änderung der Innenbereichssatzung Millendorf</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Stadt Bedburg</u> Antragstellung (Datum): <u>30.08.2012</u>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>1. Änderung der Innenbereichssatzung Millendorf - Planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung als Wohngebiet zu schaffen.</p> </div>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allenweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten</p> </div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p> </div>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 150px;"><p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</p></div>